

## LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG – RICHTLINIEN (Stand 2020)

### 1. Allgemeines

Ziel dieser „örtlichen Landwirtschaftsförderung“ ist die Erhaltung möglichst vieler landwirtschaftlicher Betriebe in der Gemeinde Vandans und zwar unabhängig davon, ob diese im Haupt- oder im Nebenerwerb geführt werden.

Mit der Gewährung dieser „örtlichen Förderbeiträge“ sollen insbesondere die vielen strukturellen Erschwernisse dieser Klein- und Mittelbetriebe „abgedeckt“ werden.

Die Gemeindevertretung Vandans beschließt jedes Jahr im Zusammenhang mit der Genehmigung des Voranschlages (HH-Stelle 1/719000-755000 „Verschiedene Beiträge zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft“) die Summe jener Mittel, mit welcher der Topf „Landwirtschaftsförderung“ dotiert wird.

Im Detail setzen sich die Förderbeiträge wie folgt zusammen:

Summe gem. Voranschlag		Euro .....
abzüglich der		
Kosten für Milchproben		- Euro .....
VWG Seuchenvorsorge		- Euro .....
Refundierung Kommunalsteuer		- Euro .....
Kopienförderung		- Euro .....
Freiwasser		- Euro .....
Wasseranschlussbeitrag		- Euro .....
Spenden		- Euro .....
Bauhofleistungen		- Euro .....
Alpungsprämie		- Euro .....
Imkerförderung		- <u>Euro .....</u>
Zwischensumme	(= 100 %)	<u>Euro .....</u>
Grundförderung	(= 60 %)	Euro .....
Tierbestandsprämie	(= 40 %)	Euro .....

### 2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Landwirtschaftsförderung sind,

2.1 dass der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Vandans hat.

2.2 dass sich das Wirtschaftsgebäude in der Gemeinde Vandans befindet.

2.3 dass jene Flächen, die dem Förderantrag zugrunde liegen, sich innerhalb des Gemeindegebietes von Vandans befinden.

### 3. Arten der Förderung

3.1 Grundförderung

- a) Ziel der Grundförderung ist die Förderung von nutztierhaltenden Betrieben, die ihr Futter auf heimischem Boden gewinnen. Grundlage für die Gewährung einer Grundförderung bilden einerseits die im Betrieb gehaltenen Großvieheinheiten, andererseits die selber bewirtschaftete Gesamtfläche. Die für eine Ausbezahlung der „Grundförderung“ erforderlichen Angaben müssen mit der bestätigten Förderzusage der Agrarmarkt Austria übereinstimmen.
- b) Pro vollem Hektar bewirtschafteter Fläche oder pro voller Großvieheinheit (GVE) erhält der Antragsteller einen Förderbeitrag. Als Grundlage für die Errechnung des Förderbeitrages wird immer die kleinere Einheit dieser beiden Parameter herangezogen.

### 3.2 Tierbestands-Erhaltungsprämie

- a) Die Tierbestands-Erhaltungsprämie erhalten alle Halter von weiblichen Rindern, sofern diese 24 Monate und älter sind. Stichtag für die Zählung ist der 01. April. Jedes Rind, das 24 Monate und älter ist, zählt 1 Großvieheinheit (GVE). Schafe und Ziegen, die am Stichtag (01. April) 7 Monate und älter sind, werden mit dem Faktor 0,15 multipliziert. Die Summe daraus ergibt die rechnerischen Großvieheinheiten. Voraussetzung für den Erhalt der Tierbestands-Erhaltungsprämie ist, dass jeder Landwirt die Kosten für eine allfällige „Vatertierhaltung“ selber trägt und auch die Kosten für eine künstliche Besamung selber finanziert.
- b) Pro GVE erhält der Antragsteller einen Förderbeitrag. Diese Tierbestands-Erhaltungsprämie wird nur für Rinder, Schafe und Ziegen gewährt.

### 3.3 Alpungsprämie

- a) Bedingt durch die niedrige Besatzzahl einerseits und die hohen Personalkosten andererseits, sind der Fortbestand der Alpen Lün und Lünensee stark gefährdet. Mit der Gewährung einer Alpungsprämie soll ein finanzieller Anreiz geboten werden, vermehrt Vieh auf den Alpen Lün oder Lünensee zu sömmeren.
- b) Für jede auf der Alpe Lün gesömmerte milchgebende Kuh erhält der in Vandans wohnhafte Antragsteller (Landwirt) eine direkte Alpungsprämie in Höhe von 100,00 Euro.
- c) Für jedes auf der Alpe Lünensee gesömmerte Rind erhält der Antragsteller (Landwirt) eine Alpungsprämie in Höhe von

Rinder bis 12 Monate:	15,00 Euro
Rinder von 13 bis 24 Monaten:	25,00 Euro
Rinder von 25 Monaten und älter:	35,00 Euro

### 3.4 Imkerförderung Neu

- a) Startförderung für Jungimker: 300,00 Euro

Jeder Jungimker, der in der Gemeinde Vandans wohnhaft und ordentliches Mitglied im Bienenzuchtverein Vandans – St. Anton ist, erhält von der Gemeinde Vandans eine Startförderung in Höhe von 300,00 Euro. Im Gegenzug hat sich der Jungimker zu verpflichten, mindestens 3 Jahre die Imkerei auszuüben. Bei Nichterfüllung hat der Fördernehmer den Zuschuss der Gemeinde aliquot zurückzahlen. Die Mitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bestätigung des Bienenzuchtvereines Vandans – St. Anton zu belegen.

- b) Förderung pro Bienenvolk (max. 100,00 Euro) 10,00 Euro

Zur Erhaltung eines gesunden und angemessenen Bestandes an Bienenvölkern gewährt die Gemeinde Vandans jeder Imkerin/jedem Imker einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von 10,00 pro Bienenvolk, maximal 100,00 Euro. Die Imkerin/der Imker verpflichtet sich, für die notwendige Seuchenbekämpfung selber Sorge zu tragen. Als Grundlage für diese Förderung gilt die VIS-Meldeliste des Bienenzuchtvereines mit Stichtag vom 31.10. eines jeden Jahres. Die Gemeinde Vandans hat das Recht, jederzeit den Stand der geförderten Bienenvölker zu kontrollieren.

### 3.5 Sonstiges

- a) Die meisten Landwirte im Ort sind Mitglied beim Vorarlberger Braunviehzuchtverband. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, von jeder „Milchkuh“ monatlich eine Milchprobe zur Untersuchung in die Landeskontrollstelle einzusenden. Mit der Entnahme dieser Milchproben und die Weiterleitung derselben an die Landeskontrollstelle, sind in der Gemeinde Vandans derzeit 2 Personen betraut. Über das Jahr hinweg müssen derzeit zirka 1.000 Milchproben entnommen und zur Prüfung auf Inhaltsstoffe vorgelegt werden. Der daraus resultierende finanzielle Aufwand beläuft sich auf zirka 1.800,00 Euro pro Jahr.

Die Kosten für die monatlich zu entnehmenden Milchproben werden bis auf Weiteres als weitere (indirekte) Förderung der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe von der Gemeinde Vandans übernommen.

- b) Seuchenvorsorge: Gemäß § 12 der Verordnung des Landeshauptmannes über die Meldung, Ablieferung, Weiterleitung sowie Übernahme tierischer Nebenprodukte und Materialien, haben die Gemeinden für die Bereitstellung und Erhaltung der notwendigen Einrichtungen im Sinne des § 14 TSG zur Seuchenvorsorge an die diese Einrichtung vorhaltende Stelle (Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft m.b.H.) einen jährlichen Betrag zu leisten.
- c) Refundierung der Kommunalsteuer: Von den Alpen Lün, Lünersee, Vilifau, Salोनien und Fahren-Ziersch wird jährlich eine Kommunalsteuer an die Gemeinde Vandans entrichtet. Den Alpen Lün und Lünersee soll diese jährliche Kommunalsteuer als indirekte Landwirtschaftsförderung refundiert werden.
- d) Kopienförderung: Für die diversen Alphenossenschaften, den Bienenzuchtverein etc. werden im Gemeindeamt das Jahr über eine Vielzahl an Kopien angefertigt. Als „indirekte“ Förderung der Landwirtschaft wird auf eine Verrechnung dieser Kopien verzichtet.
- e) Freiwasser: Pro ganzjährig gehaltener Großvieheinheit (Stichtag 01.04.) stehen dem Bewirtschafter maximal 40 m<sup>3</sup> Wasser zum Tränken der Tiere kostenlos zu. Voraussetzung dafür ist, dass das Wirtschaftsgebäude über einen eigenen Wasserzähler verfügt und die Tiere mindestens 1 Jahr alt sind sowie ganzjährig gehalten werden.
- f) Wasseranschlussbeitrag: Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird von der Gemeinde Vandans ein Wasseranschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke. Der Beitragssatz ist der jeweils gültigen Gebührenverordnung zu entnehmen. Bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäuden (z.B. Ställe) soll sich die Anschlussgebühr um 75 % als indirekte Landwirtschaftsförderung ermäßigen.
- g) Spenden: Innerhalb des Bezirkes Bludenz finden alljährlich Veranstaltungen des Braunviehzuchtverbandes bzw. der Schaf- und Ziegenzuchtvereine (Ausstel-

lungen, Prämierungen, Jubiläen etc.) statt. Mit finanziellen Zuwendungen soll die Gemeinde Vandans in diesem Zusammenhang die Anschaffung von Ehrenpreisen unterstützen.

#### **4. Ansuchen**

Die jährlichen Förderungsansuchen müssen schriftlich an die Gemeinde Vandans gerichtet werden und zwar unter Anschluss der nachstehenden Unterlagen:

- a) Kopie der bestätigten Förderzusage der Agrarmarkt Austria
- b) Kopie der Rinderdatenbank
- c) Wird von Imkern um eine Förderung angesucht, ist vom Bienenzuchtverein Vandans-St. Anton eine aktuelle Bestätigung über die Mitgliedschaft im Bienenzuchtverein Vandans-St. Anton zu belegen.

Abgabetermin ist jeweils der 31. Dezember. Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das laufende Kalenderjahr! Unvollständig ausgefüllte und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Förderbeiträge, die sich aus verspätet eingebrachten Anträgen errechnen oder solchen, die ohne die erforderlichen Beilagen eingereicht worden sind, gelangen nicht mehr zur Auszahlung.

#### **5. Förderungszusagen**

Die Förderungszusage erhält der Antragssteller schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderhöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

#### **6. Auszahlung der Förderung**

Die jeweiligen Förderbeiträge gelangen spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres zur Auszahlung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landwirtschaftsförderung besteht nicht. Förderbeiträge der Gemeinde Vandans gelangen nur auf Grundlage dieser Richtlinien zur Auszahlung.

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20. März 2014 sowie am 15. Februar 2018 und am 18. Oktober 2018 genehmigt.

Der Bürgermeister

Florian Küng